

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3997A

**„Übermässige und ungepflegte
Plakatierung“
Interpellation von Josua Studer
Einwohnerrat, parteilos
(nunmehr SD)**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 10. August 2011

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Antwort des Gemeinderates	3

1. Ausgangslage

Herr Josua Studer, Einwohnerrat, parteilos (nunmehr SD), hat am 29. März 2011 eine Interpellation mit folgendem Inhalt eingereicht:

Übermässige und ungepflegte Plakatierung

Bei den vergangenen Landratswahlen wurde bei der Plakatierung übertrieben, wenn nicht sogar der Vogel abgeschossen. Bald jeder Masten oder jedes Geländer wurde behängt. Am Lindenplatz wimmelt es von wilden Plakaten, obwohl dies dort gemäss Reklameverordnung nicht zulässig ist. Die ordentlichen Plakate kommen dadurch kaum zur Geltung. Wäre die Wahlplakatierung nur über eine kurze Zeit gewesen, wäre es ja noch einigermaßen erträglich gewesen. Nebst, dass die ausgehängten Plakate schlecht bewirtschaftet respektive gewartet wurden, verärgert, dass die Parteien es nicht für nötig befanden, ihre Werbung während der Fasnacht auf der Fasnachtsroute einzuziehen.

Meine Fragen dazu:

- 1. Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, dass diesem Plakatwildwuchs Einhalt geboten wird ?*
- 2. Wieso wurde toleriert, dass die Grünen beim Gemeindezentrum am Treppengeländer ihre Plakate montierten, nachdem die offiziellen Plakatständer aufgestellt waren.*
- 3. Ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass an den Plätzen, an welchen die Gemeinde die Plakatwände aufstellt, spätestens dann die durch die Parteien aufgestellten Plakate demontiert werden sollten ?*
- 4. Ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass wenn Plakate nicht zeitgerecht entfernt werden, diese von den Regiemitarbeitern demontiert und im Werkhof gelagert werden mit Kostenfolge für die Plakatverantwortlichen ?*

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen. Besten Dank

2. Antwort des Gemeinderates

Einleitung

Auch aus Sicht des Gemeinderates ist das Ausmass an Plakaten anlässlich von Wahlen entlang der Hauptstrassen in Allschwil tatsächlich sehr hoch. Im Zusammenhang mit den Landrats- und Regierungsratswahlen gab es aus der Bevölkerung zwar keine schriftlichen, aber einige mündliche negative Meinungen.

1. Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, dass diesem Plakatwildwuchs Einhalt geboten wird ?

Bei Plakaten für Wahlen und Abstimmungen handelt es sich um temporäre Reklamen. Weitere temporäre Reklamen sind Ankündigungen von Veranstaltungen sowie sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Anlässen. Die massgebenden kommunalen gesetzlichen Vorschriften dazu sind in § 8 des Reglements über Reklameeinrichtungen vom 17. Januar 2007 (Reklamereglement der Einwohnergemeinde Allschwil), sowie in Art. 10 Vollziehungsverordnung zum Reglement über Reklameeinrichtungen vom 25. April 2007 (Reklameverordnung der Einwohnergemeinde Allschwil), enthalten. Gemäss diesen Bestimmungen sind temporäre Reklamen nicht bewilligungspflichtig. In der Verordnung sind weitere Ausführungsbestimmungen enthalten. So muss bei Reklamen oder Plakaten auf jeden Fall die Verkehrssicherheit (keine Sichtbehinderungen für Fahrzeug- und Fussgängerverkehr) gewährleistet sein. Für Abstimmungen und Wahlen wird ausdrücklich gestattet, mehr als drei Wochen vor dem Termin zu plakatieren. Ferner werden die für das freie Plakatieren vorgesehenen Gemeindeareale aufgezählt. Darunter befindet sich auch die Parkanlage Lindenplatz entlang der Baslerstrasse. Entgegen der Auffassung des Interpellanten ist es am Lindenplatz gestattet, in der Parkanlage, entlang der Baslerstrasse, temporäre Plakate ohne Bewilligung aufzustellen.

Gemäss § 2 des Reglements über Reklameeinrichtungen, Geltungsbereich, gelten dessen Bestimmungen für das gesamte Gemeindegebiet. In den weiter oben erwähnten Paragraphen und Artikeln zum temporären Plakatieren wird jedoch nur das Gemeindeareal erwähnt. Da zum Anbringen temporärer Reklamen auf dem Areal entlang der Kantonsstrassen keine Vorschriften in den Gemeindeerlassen zu finden sind, wird die kantonale Regelung, Verordnung über Reklamen (SGS 481.12. VO-Reklame) hinzugezogen. Kantonale Regelungen kommen zur Anwendung, sobald die Gemeindeerlasse keine Regelungen für spezifische Sachverhalte enthalten, diese aber ohne Beizug jener nicht geklärt werden könnten. Diese Verordnung regelt in § 14 die temporären Reklamen. Darunter fallen, analog den Gemeindeerlassen, die Wahl- und Abstimmungsplakate. Gemäss § 14, Absatz 3 VO-Reklame, unterliegen diese ausdrücklich keiner zahlenmässigen Einschränkung.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Plakatierung mit den kommunalen Erlassen sowie der kantonalen Verordnung ausreichend geregelt ist und diese Regelungen auch eingehalten werden. Er räumt der politischen Meinungsäusserungsfreiheit einen hohen Stellenwert ein, weshalb er weitergehende Einschränkungen der Wahlpropaganda ablehnt. Zusätzliche Plakatierungsvorschriften würden voraussichtlich auch auf Widerstand aus den Orts- und Regionalparteien stossen. Der Gemeinderat sieht gegenüber früheren Jahren zwar eine quantitative Zunahme von Plakaten, aber keinen zunehmenden Wildwuchs bei der Plakatierung. Er appelliert trotzdem an die Eigenverantwortung der Parteien und strebt statt neuer Vorschriften eine Selbstregulierung durch die verantwortlichen Fraktionen an.

2. Wieso wurde toleriert, dass die Grünen beim Gemeindezentrum am Treppengeländer ihre Plakate montierten, nachdem die offiziellen Plakatständer aufgestellt waren.

Beim angesprochenen Treppenelement und Mast mit kinetischem Lichtrohr auf dem Vorplatz des Gemeindezentrums handelt es sich um einen Teil der Kunst und Bau-Installation „SO WEIT DAS AUGER“ von Verena Thürkauf, 2001. Der Gemeinderat findet das Plakatieren an Kunstwerken deplatziert und wird dies zukünftig nicht mehr dulden.

3. Ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass an den Plätzen, an welchen die Gemeinde die Plakatwände aufstellt, spätestens dann die durch die Parteien aufgestellten Plakate demontiert werden sollten ?

Der Gemeinderat teilt diese Ansicht nicht. Die durch die Gemeinde aufgestellten Plakatwände sind als unentgeltliche, aber vor allem zusätzliche Dienstleistung für die ortsansässigen Parteien zu betrachten. Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, diesen Service anzubieten. Dieses kostenlose Angebot bedeutet zudem einen nicht unerheblichen Mehraufwand in administrativer und personeller Hinsicht für die zuständige Mitarbeiterschaft der Gemeinde (Regiebetriebe und AllService). Unter Einhaltung der Bestimmungen des Reklamereglements steht es den Parteien frei, ergänzend auch eigene Plakate aufzustellen. Ob eine derartige Anhäufung von Plakatflächen die gewünschten positiven Assoziationen bei der Bevölkerung auslöst, stellt der Gemeinderat in Frage, er beabsichtigt jedoch nicht, diesbezüglich die Handlungsfreiheit der Parteien einzuschränken.

Der Gemeinderat würde im Zusammenhang mit der Einführung einer derartigen neuen Regelung einen nicht unerheblichen Mehraufwand für deren Umsetzung erwarten. Die Einhaltung der Vorschriften müsste überwacht und durchgesetzt werden, was zusätzlichen Personalaufwand für die MA der Gemeindepolizei und Regiebetriebe bedeuten würde. Der Gemeinderat kann deshalb die Forderung des Interpellanten nicht unterstützen und möchte auch diesbezüglich an die Eigenverantwortung der Parteien appellieren.

4. Ist der Gemeinderat nicht der Meinung, dass wenn Plakate nicht zeitgerecht entfernt werden, diese von den Regiemitarbeitern demontiert und im Werkhof gelagert werden mit Kostenfolge für die Plakatverantwortlichen ?

Das Anliegen ist mit Art. 10 Abs. 6 Reklameverordnung der Einwohnergemeinde Allschwil bereits geregelt, wonach die Plakate spätestens acht Tage nach dem Veranstaltungstermin durch die verantwortliche Organisation zu entfernen sind. Ansonsten werden sie zu deren Lasten entfernt. Der Gemeinderat kann sich vorstellen, dass durch Organisationen oder Parteien trotz guter Planung und Vorbereitung einzelne Plakate vergessen werden. Obwohl nicht nur die Orts-, sondern auch die Kantonalen Parteien oder Unterstützungskomitees in den Gemeinden Plakate aufhängen, wird diese Bestimmung jedoch gut eingehalten. Dem Leiter Regiebetriebe ist nicht bekannt, dass aufgrund erwähnter Regelung Plakate eingezogen werden mussten. Der Gemeinderat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschlossen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner